



Auflageakten; Genehmigung Gemeindeversammlung vom 4.12.17

Einwohnergemeinde Roggwil

Gemeindeordnung 2005

inkl. Änderungen vom 20. Mai 2010 (Art. 30 und Anhang III)

Teilrevision vom 5. Dezember 2011 (Anhang III. Bildungskommission)

Teilrevision vom 9. Dezember 2013 (Art. 26 und Anhang VI. Sozialkommission)

Teilrevision vom 4. Dezember 2017 (FB Bildung; ÖRA GBR)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben	3
1.2 Finanzhaushalt	5
1.3 Datenschutz.....	6
II. Die Gemeindeorganisation	7
2.1 Mitwirkung in Gemeindeorganen	7
2.2 Die Stimmberechtigten	10
2.3 Volksrechte (Initiative, Petition, Jugendpostulat)	12
2.4 Der Gemeinderat	13
2.5 Kommissionen	15
2.6 Gemeindeverwaltung/Personal.....	16
III. Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	16
ANHANG ZUR GEMEINDEORDNUNG VOM 13. Juni 2005	21
Ständige Kommissionen.....	21
I. Präsidialkommission.....	21
II. Bau- und Betriebskommission	22
III. Bildungskommission.....	24
IV. Finanzkommission.....	26
V. Kommission für Sport, Kultur und Freizeit.....	27
VI. Kommission für Umwelt und öffentliche Sicherheit	28
VII. Resultateprüfungskommission.....	29

Im Bestreben,

- ↳ der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,
- ↳ die natürliche Umwelt für gegenwärtige und künftige Generationen zu erhalten,
- ↳ der sozialen Verantwortung gerecht zu werden,
- ↳ günstige Rahmenbedingungen für eine strukturell ausgewogene und leistungsfähige Wirtschaft zu schaffen,
- ↳ die Eigenständigkeit als lebendige, auch für Neues offene Gemeinde zu bewahren,

erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Roggwil die folgende

Gemeindeordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

In der Gemeindeordnung werden der besseren Lesbarkeit wegen die Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form geschrieben. Selbstverständlich treffen die Bezeichnungen auch für das weibliche Geschlecht zu.

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gemeinde	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Roggwil besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung.
Aufgaben	Art. 2 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben. ² Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.
Grundsätze der Aufgabenerfüllung	Art. 3 ¹ Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bevölkerung. ² Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass - a die politischen und ausführenden Organe die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren, - b die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.

Mitteleinsatz

Art. 4 Die Gemeinde setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoll und wirtschaftlich ein und

- a definiert und misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit denjenigen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist,
- b weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der Leistungserbringung aus,
- c setzt zur Wirkungsüberprüfung angemessene Führungsinstrumente ein und stellt die zweckmässige Erfassung der Kosten sicher.

Produktedefinition

Art. 5 ¹ Die Gemeinde kann beschliessen, dass die Aufgabenerfüllung und die Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (New Public Management NPM) ausgestaltet werden.

² Handelt die Gemeinde nach Absatz 1, kann sie für bestimmte Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abweichen, indem

- a die Gemeindeversammlung in den Grundzügen die Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung sowie die beabsichtigte Wirkung in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmen (Produktedefinition) und
- b der Gemeinderat für die Umsetzung der beschlossenen Produktedefinitionen geeignete Leistungsaufträge zuhanden der Verwaltung erlässt.

³ Beschliesst die Gemeinde Produktedefinitionen im Sinne von Absatz 1, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungserbringung in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung entsprechend den beschlossenen Vorgaben erfolgt.

⁴ Vorbehalten bleibt die Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle für die Abweichung von den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung.

Führungsinstrumente für das Vorgehen nach Art. 5

Art. 6 ¹ Der Gemeinderat setzt die für die Leistungserbringung erforderlichen und angemessenen Führungsinstrumente ein, wie namentlich

- a eine Finanzbuchhaltung,
- b eine Kostenrechnung,
- c ein einfaches und aussagekräftiges Berichtswesen.

² Der Gemeinderat kann Bevölkerungsbefragungen durchführen.

³ Die Stimmberechtigten werden durch den Gemeinderat regelmässig über die Ergebnisse der Wirkungsprüfung informiert.

Übertragung von Aufgaben an Dritte

Art. 7 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der Höhe der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn sie

- a zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Zusammenarbeit mit Dritten

Art. 8 Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn dadurch Aufgaben wirksamer oder kostengünstiger erfüllt werden können.

Information

Art. 9 ¹ Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die Information der Bevölkerung erfolgt nach dem Grundsatz der Transparenz und dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung mit dem Ziel, das Vertrauen in Behörden und Verwaltung zu stärken.

Akteneinsicht/Geheimhaltung

³ Das Recht zur Einsichtnahme in amtliche Akten der Gemeinde sowie die Pflicht der Behörden und des Gemeindepersonals zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information und den Datenschutz.

1.2 Finanzhaushalt

Finanzplan

Art. 10 ¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde der nächsten fünf Jahre.

² Der Gemeinderat beschliesst den Finanzplan und passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an.

³ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die wichtigsten Erkenntnisse.

Ausgaben

Art. 11 Ausgaben werden als BudgetVoranschlags, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen.

Kommentar [d1]: HRM2 = GR

den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Art. 12 Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- b FinanzanlagenAnlagen in Immobilien,
- c finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
- d die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere FinanzanlagenAnlagen darstellen,
- e die Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,
- f die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
- g der Verzicht auf Einnahmen.

Kommentar [d2]: HRM2 = GR

Kommentar [d3]: HRM2 = GR

Nachkredite

Art. 13 ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengerechnet.

² Beträgt der zu beschliessende Nachkredit zu einem von den Stimmberechtigten beschlossenen Kredit weniger als zehn Prozent dieses ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn der Gemeinderat. In jedem Fall beschliesst der Gemeinderat den Nachkredit, soweit dieser unter 50'000 Franken liegt.

³ Nachkredite bis zu 25'000 Franken zu ~~Budgetkrediten~~ ~~Voranschlagskrediten~~ oder bis zu 10% des ursprünglichen Kredites beschliesst in jedem Fall der Gemeinderat.

Kommentar [d4]: HRM2 = GR

gebundene Ausgaben

Art. 14 Gebundene Ausgaben beschliesst unabhängig von ihrer Höhe der Gemeinderat.

wiederkehrende Ausgaben

Art. 15 Sofern dieses Reglement nichts anderes bestimmt, wird für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über unbefristet wiederkehrende Ausgaben der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag durch den Faktor 10 geteilt.

Rahmenkredite

Art. 16 ¹Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zu einander stehen, als Rahmenkredite beschliessen.

² Sie bestimmen im Beschluss über den Rahmenkredit, dessen Laufzeit sowie die Kreditzuständigkeit für die Einzelvorhaben.

Abrechnung

Art. 17 ¹Über jeden Verpflichtungskredit ist nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen.

² Die Abrechnung über Verpflichtungskredite der Stimmberechtigten ist dem Gemeinderat abschliessend zur Kenntnis zu bringen, unter Vorbehalt von Artikel 13.

Rechnungsprüfung

Art. 18 ¹Die Rechnungsprüfung wird durch eine externe Revisionsstelle durchgeführt. Der daraus resultierende Aufwand stellt eine wiederkehrende Ausgabe dar.

² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

1.3 Datenschutz

Aufsichtsstelle für Datenschutz

Art. 19 Die Finanzkommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinne der Datenschutzgesetzgebung.

Listenauskünfte

Art. 20 ¹Die Geschäftsleitung der Gemeinde kann die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) durch die Gemeindeverwaltung bewilligen.

² Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen und politischen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf Anfrage hin erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu kommerziellen Zwecken ist untersagt. Über die möglichen Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.

³ Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann bei der Gemeindeverwaltung die Sperrung ihrer Daten für Listenauskünfte verlangen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe von Daten in Form von Listenauskünften gemäss Datenschutzgesetz und der kantonalen Informationsgesetzgebung.

II. Die Gemeindeorganisation

2.1 Mitwirkung in Gemeindeorganen

Organe

Art. 21 ¹ Die Organe der Gemeinde sind:

- a die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder durch Urnenwahl,
- b der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c alle Kommissionen mit Entscheidbefugnis,
- d das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal,
- e das Rechnungsprüfungsorgan,
- f die Resultateprüfungskommission, soweit eine wirkungsorientierte Verwaltungsführung im Sinne von Artikel 5 geführt wird.

² Gemeindebehörden sind der Gemeinderat und die Kommissionen.

Gemeindepräsidium und Vizegemeindepräsidium

Art. 22 ¹ Der Gemeindepräsident übt gleichzeitig das Präsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung aus.

² Der Vize-Gemeindepräsident hat das Vizepräsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung inne.

Beschlussfähigkeit

Art. 23 Gemeinderat und Kommissionen dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Delegation von Entscheid- befugnissen

Art. 24 ¹ Durch einfachen Beschluss des zuständigen Organs können unter Vorbehalt von Absatz 3 selbständige Entscheidungsbefugnisse verliehen werden an

- a einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates,
- b Kommissionen, einzelne Mitglieder oder Ausschüsse derselben,
- c Personen aus der Verwaltung.

² Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

³ Die Zuständigkeiten von ständigen Kommissionen bedürfen einer Grundlage in einem Reglement, und Verfügungsbefugnisse des Personals einer Grundlage in einer Verordnung.

Wählbarkeit

Art. 25 ¹ Wählbar sind

- a in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b in Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die in der Gemeinde Stimmberechtigten, unter Vorbehalt von Absatz 2
- c in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

² In Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die als Organe von Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit eingesetzt werden oder die gemeindeübergreifende Aufgaben wahrnehmen, sind die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden wählbar.

Amtsdauer

Art. 26 ¹ Der Gemeindepräsident, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Bei Ausscheiden eines im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählten Mitglieds eines Organs während der Amtsdauer werden Ersatzwahlen für die verbleibende Amtsdauer durchgeführt.

Amtszeitbeschränkung

Art. 27 ¹ Die Amtszeit des Gemeindepräsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen ist auf maximal vier volle Amtsdauern beschränkt.

² Die Amtszeit der Gemeindevertreter in Gemeindeverbänden, Verwaltungsräten und anderer Institutionen ist auf vier volle Amtsdauern beschränkt. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften dieser Organisationen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

³ Angebrochene Amtsdauern werden nicht angerechnet. Vorbehalten bleibt Artikel 62.

⁴ Die Mitgliedschaft als Vertreter des Gemeinderates in einer ständigen Kommission wird für die Berechnung der Amtszeitbeschränkung in dieser Kommission nicht angerechnet.

⁵ Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Organ erst nach vier Jahren möglich.

Unvereinbarkeit	Art. 28 ¹ Dem Gemeinderat oder einer Kommission mit Entscheidbefugnis darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht als Mitglied angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge beträgt. ² Die Bestimmung nach Absatz 1 gilt nicht für Lehrkräfte. ³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans oder der Resultateprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören. ⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Unvereinbarkeit nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
Verwandtenausschluss	Art. 29 Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
Ausstand	* Art. 30 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig. ² Ebenfalls ausstandspflichtig sind a Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben sowie b die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Personen, deren persönliche Interessen vom zu behandelnden Geschäft unmittelbar berührt werden. ³ Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern. ⁴ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.
Sorgfaltspflicht	Art. 31 Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.
disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	Art. 32 ¹ Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. ² Der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates, des Rechnungsprüfungsorgans und der Resultateprüfungskommission. ³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und subsidiär Aufsichtsbehörde für das Gemeindepersonal. Der Gemeindeschreiber ist erstinstanzlich Disziplinarorgan gegenüber dem Gemeindepersonal.

⁴ Im Übrigen richtet sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

Ämter in anderen Institutionen

Art. 33 ¹ Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

Protokoll

Art. 34 ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

² Die Protokolle sind zu genehmigen, durch den Vorsitzenden und die protokollführende Person zu unterzeichnen.

³ In den Protokollen sind wenigstens Ort, Datum und Dauer der Verhandlungen, die Namen der Vorsitzenden und der protokollführenden Personen sowie die Namen oder die Anzahl der anwesenden Personen, gegebenenfalls die Namen von Ausstandspflichtigen, sämtliche Anträge und alle Beschlüsse aufzunehmen.

2.2 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht

Art. 35 ¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Roggwil ihren polizeilichen Wohnsitz haben.

² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.

³ Die Vorschriften des Abstimmungs- und Wahlverfahrens sowie der Gemeindeversammlung werden in einem separaten Reglement der Stimmberechtigten geregelt.

Urnengemeinde Wahlen

Art. 36 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) den Gemeindepräsidenten aus der Mitte des Gemeinderates.

² Sie wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz):

- a sieben Mitglieder des Gemeinderates,
- b sechs Mitglieder der Bau- und Betriebskommission,
- c ~~sechsfünf~~ Mitglieder der Bildungskommission,
- d sechs Mitglieder der Resultateprüfungskommission, welche eingesetzt wird, sofern die Gemeinde die Leistungserbringung ganz oder teilweise nach den in den Artikeln 5 ff umschriebenen Grundsätzen ausgestaltet.

Kommentar [d5]: Wegfall BK-Mitglied aus Wynau: Auflösung Zusammenarbeitsvertrag ZOSROWY

Gemeindeversammlung
a Sachgeschäfte

Art. 37 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:

- a den Erlass und die Änderungen der Gemeindereglemente,
- b die baurechtliche Grundordnung,
- c ~~das Budgetden Voranschlag~~ der ~~ErfolgsrechnungLaufenden Rechnung~~, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern und die Festsetzung der Hundetaxe,
- d die Grundzüge der Erhebung von Abgaben, mit Ausnahme der Kanzleibühren und der Tarife für die Benützung der Turn- und Sportanlagen
- e einmalige und neue Ausgaben von mehr als 150'000 Franken,
- f Rechtsgeschäfte über Eigentum und dingliche Rechte an Grundstücken, wenn der Kaufpreis oder Schätzungswert über 1 Million Franken liegt oder die jährlich wiederkehrenden Leistungen 25'000 Franken übersteigen,
- g den Abschluss von Mietverträgen, sofern die Gemeinde als Mieterin einen jährlichen Mietzins inklusive Nebenkosten von mehr als 25'000 Franken schuldet,
- h Nachkredite im Sinne von Artikel 13,
- i die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen Gemeindeverband oder Gemeindeverbindung,
- j von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern der damit für die Gemeinde verbundene Nettoanteil der Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet,
- k Initiativbegehren (Art. 44 ff)
- l allfällige Produktdefinitionen im Sinn von Artikel 5 und den damit verbundenen Nettoaufwand (Netto-Globalkredit).

Kommentar [d6]: HRM2 = GR

b fakultative Gemeinde-
steuer;
Liegenschaftssteuer

Art. 38 ¹ Die Gemeinde erhebt in Anwendung von Art. 258 ff Steuergesetz auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Steuersatz

² Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über ~~das Budgetden Voranschlag~~ der ~~ErfolgsrechnungLaufenden Rechnung~~ durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt.

Kommentar [d7]: HRM2 = GR

Steuerbezug

³ Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der kantonalen Steuerverwaltung

Widerhandlungen/Busse

⁴ Der Gemeinderat kann wegen vollendeter oder versuchter Hinterziehung der Liegenschaftssteuer Bussen nach Art. 267 Steuergesetz aussprechen.

c Wahlen

Art. 39 Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

- a Die externe Revisionsstelle der Gemeinde,
- b die Stimmenzähler

2.3 Volksrechte (Initiative, Petition, Jugendpostulat)

Initiative a Grundsatz	Art. 40 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses in ihre Zuständigkeit fällt. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie - a von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist, - b entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form), - c das Begehren nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist, - d nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie), - e eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, - f innert der Frist von Art. 41 eingereicht ist.
Anmeldung	Art. 41 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Beginn der Unterschriftensammlung beim Gemeinderat einzureichen.
b Gültigkeit	Art. 42 ¹ Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. ² Fehlt eine der in Artikel 40 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
c Behandlungsfristen	Art. 43 ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens aber innert einem Jahr seit der Einreichung zum Beschluss. ² Abgelehnte Initiativen dürfen frühestens zwei Jahre nach Beschluss der Stimmberechtigten erneut eingereicht werden.
d Gegenvorschlag	Art. 44 Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten. Das Abstimmungsverfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 46.
e einfache Anregung	Art. 45 ¹ Eine Initiative in Form einer einfachen Anregung ist in der Regel der Gemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten. Stimmt diese der Initiative zu, erarbeitet der Gemeinderat eine entsprechende Vorlage, und legt sie den Stimmberechtigten innert Jahresfrist zur Beschlussfassung vor.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, einer in Form der einfachen Anregung eingereichten Initiative zuzustimmen und direkt eine entsprechende Vorlage zu erarbeiten.

Variantenabstimmung

Art. 46 Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung gleichzeitig höchstens eine Variante zum Hauptantrag zum Beschluss unterbreiten.

Petition

Art. 47 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Gemeinderat zu richten.

² Mit einer Petition kann jedermann die Behandlung eines Geschäftes anregen.

³ Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition so rasch als möglich, spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.

Jugendpostulat

Art. 48 ¹ 20 in der Gemeinde wohnhafte Jugendliche zwischen dem vollendeten 13. Altersjahr und dem vollendeten 17. Altersjahr können mit einem Postulat Anträge auf die Behandlung eines die Gemeinde betreffenden Gegenstandes stellen.

² Werden mit einem Postulat mehrere Begehren gestellt, so muss zwischen ihnen ein sachlicher Zusammenhang stehen.

³ Die zuständige Behörde prüft und beantwortet das Postulat so rasch als möglich.

2.4 Der Gemeinderat

Zusammensetzung

Art. 49 Der Gemeinderat besteht einschliesslich des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Führung der Gemeinde

Art. 50 ¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

³ Der Gemeinderat wird in der Gemeindeführung vom Gemeindeschreiber direkt unterstützt.

Zuständigkeiten
a Wahlen

Art. 51 ¹ Der Gemeinderat wählt insbesondere
a aus seiner Mitte den Vizepräsidenten des Gemeinderates und der Gemeinde in einer Person (Vize-Gemeindepräsident). Er darf nicht der gleichen Partei oder Gruppierung angehören wie der Präsident.

- b* die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit nicht die Stimmberechtigten für die Wahl zuständig sind (Art. 55 / Anhang),
- c* die Mitglieder der von ihm eingesetzten nichtständigen Kommissionen,
- d* die Mitglieder des Abstimmungs- + Wahlausschusses für zwei Jahre,
- e* den Verwaltungsrat der Gemeindebetriebe GBR und deren Präsident.

b Anstellungen

² Er ist ferner zuständig für die Anstellung oder Entlassung des Gemeinbeschreibers als Geschäftsleiter.

Kommentar [d8]: Art. 18 OgR ÖRA
GBR: Wahl VR und Präsident durch GR.

c Sachgeschäfte

Art. 52 Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über

- a* neue einmalige Ausgaben bis zu 150'000 Franken abschliessend,
- b* wiederkehrende Ausgaben (Art. 15),
- c* Nachkredite, soweit er nach Artikel 13 Absatz 2 zuständig ist,
- d* gebundene Ausgaben abschliessend (Art. 14)
- e* die Jahresrechnung Gemeinderechnung
- f* den Stellenetat der gesamten Gemeindeverwaltung mit den angegliederten Zweigen,
- g* den Abschluss von Versicherungsverträgen,
- h* alle Rechtsgeschäfte über Eigentum (Kauf/Verkauf) und dingliche Rechte an Grundstücken, wenn der Kaufpreis oder Schatzungswert nicht mehr als eine Million Franken beträgt oder die jährlich wiederkehrenden Leistungen 25'000 Franken nicht übersteigen,
- i* den Austritt aus einem Gemeindeverband oder Gemeindeverbindung,
- j* den Abschluss von Mietverträgen, sofern die Gemeinde als Mieterin einen jährlichen Mietzins inklusive Nebenkosten von nicht mehr als 25'000 Franken schuldet,
- k* Einbürgerungen

Kommentar [d9]: HRM2 = GR

Vertretung in Gemeindeverbänden

Art. 53 ¹ Der Gemeinderat wählt die Delegierten oder Abgeordneten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen. Er beschliesst namentlich über die Entsendung von Delegierten in Gemeindeverbände und über die Art, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in diesen ausübt.

² Für die Wahl der Delegierten in Gemeindeverbände gelten die kantonalen Bestimmungen über den Minderheitenschutz nicht.

³ Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

Verwaltungsorganisation

Art. 54 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Gemeindeorganisation. Er regelt darin insbesondere

- a* die Organisation des Gemeinderates und der Kommissionen,
- b* die Zuständigkeiten der Ratsmitglieder,
- c* die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
- d* die Bildung und Organisation von Ressorts,
- e* die Einsetzung weiterer Kommissionen ohne Entscheidbefugnis,
- f* die Organisation und Gliederung der Gemeindeverwaltung in die einzelnen Fachbereiche,
- g* die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr (Unterschriftsberechtigung, Erlass von Verfügungen, Bezeichnung des Personals mit Verfügungsbefugnis, Anweisungsbefugnis im Zahlungsverkehr etc.)
- h* die Berichterstattung.

² Der Gemeinderat regelt im Weiteren auf dem Verordnungswege oder erlässt Vorschriften namentlich:

- a Verordnungen zu Reglementen der Gemeindeversammlung,
- b Verordnung über die Erhebung von Kanzleibühren,
- c Personalverordnung,
- d Verordnung über den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst und die Höhe der Kostenbeiträge der Gemeinde,
- e Verordnung über die Organisation und den Betrieb der Schul- und

~~Gemeindemediothek~~~~Gemeindebibliothek,~~

- ~~f Verordnung über die Organisation, den Betrieb und die Nutzung der Schiessanlage (300 m),~~

~~gf~~ Verordnung über die Benützung von Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Unterrichtszeit mit den damit verbundenen Benützungstarifen,

~~hg~~ Verordnung über die Gemeindeausgleichskasse,

~~ih~~ Benützungsordnungen für Gemeindeanlagen,

~~ji~~ Verordnung über die festen Jahresentschädigungen für nebenamtliche Behördenmitglieder und Sekretäre, nebenamtliche Funktionäre sowie über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Spesen.

Kommentar [d10]: Reine Begriffsänderung, keine inhaltliche Änderung.

Kommentar [d11]: Aufgehoben.

2.5 Kommissionen

Ständige Kommissionen
(Gemeindeordnung)

Art. 55 ¹ Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der ständigen Kommissionen ergeben sich aus dem Anhang, welcher im gleichen Verfahren erlassen wird wie die Gemeindeordnung.

² Der Sekretär einer ständigen Kommission hat beratende Stimme und Antragsrecht, soweit er nicht Mitglied ist.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über weitere ständige Kommissionen in anderen Reglementen.

des Gemeinderates;
Grundsatz

Art. 56 Der Gemeinderat setzt durch Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidung ein.

Nichtständige Kommissionen
a Einsetzung

Art. 57 Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

b Zuständigkeiten

Art. 58 ¹ Der Auftrag dieser Kommissionen ist zeitlich befristet.

² Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

³ Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung in den nichtständigen Kommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.

2.6 Gemeindeverwaltung/Personal

Gemeindeverwaltung	Art. 59¹ Die Gemeindeverwaltung erfüllt die operativen Aufgaben, die nach den Vorschriften der Gemeinde oder des Kantons in ihren Aufgabenbereich fallen oder ihr durch Beschlüsse der zuständigen Stellen zugewiesen werden.
Geschäftsleitung	² Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Gemeindeschreiber und den Fachbereichsleitern zusammen. Der Gemeindeschreiber als Geschäftsleiter steht den Fachbereichsleitern in administrativer und personeller Hinsicht vor. Er leitet und koordiniert die gesamte Gemeindeverwaltung, führt das Gemeindepersonal und übt die Funktion des Personalverantwortlichen aus.
Oberaufsicht	³ Die Gemeindeverwaltung untersteht der Oberaufsicht durch den Gemeinderat.
personalrechtliche Grundsätze	Art. 60¹ Das Personal wird, mit Ausnahme des Hilfspersonals, öffentlich-rechtlich angestellt. ² Der Gemeinderat ordnet in der Verordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Die Gehaltsklasse wird aufgrund der Anforderungen und der Belastung sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft festgelegt. ³ Bezüglich Treuepflicht, Streikverbot, Geheimhaltungsgebot und Nebenbeschäftigungen gelten die Regelungen des kantonalen Personalrechts. ⁴ Das Personal ist verpflichtet, betrieblich notwendige Überzeit und Piktettdienst zu leisten. ⁵ Der Gemeinderat regelt das Weitere in einer Verordnung.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 61¹ Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.
Übergangsregelung für angefangene Amtsdauern	² Die beim Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung angefangenen Amtsdauern des Gemeinde- und Gemeindevizepräsidiums, der übrigen Mitglieder des Gemeinderates sowie der Mitglieder der ständigen Kommissionen und der Beamten enden auf den 31. Dezember 2006.

Übertragung von Aufgaben an Dritte; Vormundschafswesen	³ Die Aufgaben im Vormundschafswesen, namentlich in der Abklärung von Kindesschutzmassnahmen, Pflegekinder, Adoption und Führung vormundschafthcher Mandate, sind bis 31. Dezember 2008 dem Gemeindeverband Regionaler Sozialdienst Roggwil und Umgebung zu übertragen.
Übergangsregelung zur Amtszeitbeschränkung	Art. 62 Nach bisherigem Recht geleistete Amtsdauern werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung (Artikel 27) angerechnet.
formale Anpassung von Gemeindereglementen	Art. 63 Der Gemeinderat passt innert zweier Jahre die bisherigen organisationsrechtlichen Bestimmungen in sämtlichen geltenden Gemeindereglementen und Verordnungen formal an, soweit sie dieser Gemeindeordnung widersprechen.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 64 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden aufgehoben: a das Organisations- und Verwaltungsreglement der Einwohnergemeinde Roggwil vom 25. Juni 1990 mit sämtlichen Teilrevisionen sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften b das Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Roggwil vom 8. Januar 1992 c das Reglement für ausserordentliche Lagen vom 18. Mai 1988 d das Kindergartenreglement vom 22. August 1990 e das Personalreglement vom 8. Dezember 1997, sobald die Personalverordnung (Art. 60) in Kraft ist.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Roggwil haben diese Gemeindeordnung samt Anhang (ständige Kommissionen Ziffer I-VIII) an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2005 angenommen.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL
Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

sig. Erhard Grütter sig. Gerhard Gugger

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2005 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger und Amtsblatt publiziert.

Roggwil, 14 Juli 2005
Der Gemeindeschreiber:

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 11. Aug. 2005

sig. Gerhard Gugger

sig. M. Schürch

Teilrevision vom 21. Juni 2010:

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Roggwil haben die Änderungen vom 20. Mai 2010 (Art. 30 und Anhang III) zur Gemeindeordnung vom 13. Juni 2005 an der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2010 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL

Der Präsident: Der Geschäftsleiter:

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung am:
6. Sep. 2010

sig. Erhard Grütter sig. Daniel Baumann

sig. M. Schürch

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bescheinigt, dass die Änderung Anhang zur Gemeindeordnung vom 13. Juni 2005 während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger vom 20. Mai 2010 publiziert.

Es sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Roggwil, 31. Juli 2010 / Bn

GEMEINDEVERWALTUNG ROGGWIL

Der Geschäftsleiter:

sig. Daniel Baumann

Teilrevision vom 5. Dezember 2011:

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Roggwil haben die Änderungen vom 4. November 2011 (Anhang III. Bildungskommission) zur Gemeindeordnung vom 13. Juni 2005 an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2011 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL

Der Präsident: Der Geschäftsleiter:

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung am:
30. Jan. 2012

sig. Erhard Grütter sig. Daniel Baumann

sig. M. Schürch

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bescheinigt, dass die Änderung Anhang zur Gemeindeordnung vom 13. Juni 2005 während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger vom 3. November 2011 publiziert.

Es sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Roggwil, 6. Januar 2012 / Bn

GEMEINDEVERWALTUNG ROGGWIL

Der Geschäftsleiter:

sig. Daniel Baumann

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Roggwil haben die Änderungen (Artikel 26 und Anhang VI. Sozialkommission) zur Gemeindeordnung vom 13. Juni 2005 an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2013 genehmigt. Die Änderungen treten per 31. Dezember 2014 in Kraft.

Der Präsident: Der Geschäftsleiter:

Auflagezeugnis

Es sind keine Beschwerden eingereicht worden.

GEMEINDEVERWALTUNG ROGGWIL

sig. Daniel Baumann

sig. Stefanie Feller, Rechtsanwältin

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Roggwil haben die Änderungen (Art. 36, 54, Anhang II Bau- und Betriebskommission, Anhang III Bildungskommission) zur Gemeindeordnung vom 13. Juni 2005 an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017 genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2018 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE ROSSWITZ	
Gemeindepräsidentin	Geschäftsleiter

Marianne Burkhard Daniel Baumann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bescheinigt, dass die Änderungen zur Gemeindeordnung vom 13. Juni 2005 während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger Langenthal und Umgebung publiziert.

Es sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Roggwil, _____

GEMEINDEVERWALTUNG ROGGWIL

Geschäftsleiter

Daniel Baumann

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung am:

ANHANG ZUR GEMEINDEORDNUNG VOM 13. Juni 2005

Ständige Kommissionen

I. Präsidialkommission

Mitgliederzahl	¹ Die Präsidialkommission besteht aus fünf Mitgliedern.
Zusammensetzung; Wahlorgan	² Der Gemeindepräsident präsidiert die Kommission. Der Vize-Gemeindepräsident gehört ihr von Amtes wegen an. ³ Die übrigen drei Mitglieder der Kommission werden vom Gemeinderat gemäss Artikel 51 der Gemeindeordnung gewählt.
Organisation	⁴ Die Kommission konstituiert sich unter Vorbehalt von Absatz 2 selbst.
Zuständigkeiten	⁵ Die Präsidialkommission unterstützt den Gemeindepräsidenten in allgemeinen Führungs- und Öffentlichkeitsaufgaben der Gemeinde. ⁶ Der Geschäftskreis der Präsidialkommission umfasst insbesondere: <i>a</i> Förderung des Wohn- und Wirtschaftsstandortes Roggwil (Marketing) <i>b</i> Ausarbeitung von Projekten in der Gemeindeentwicklung mit Antragstellung an den Gemeinderat <i>c</i> Redaktion von Botschaften zu Händen des Gemeinderates <i>d</i> Ausarbeiten und Überwachen von virtuellen Angeboten im Bereich e-governement <i>e</i> Vorbereitung von Stellungnahmen zu kantonalen Vernehmlassungen (u.a. zu Gesetzesvorlagen, zu Angebotskonzepten im öffentlichen Verkehr, usw.) <i>f</i> Führen von Verhandlungen mit Grundeigentümern in sachenrechtlichen Angelegenheiten, die Ausarbeitung von Landerwerbs- und Dienstbarkeitsverträgen sowie von Grundeigentümerbeitragsplänen usw. <i>g</i> Behandlung von Einbürgerungsgesuchen mit Antragstellung an den Gemeinderat

Ständige Kommissionen

II. Bau- und Betriebskommission

Mitgliederzahl	¹ Die Bau- und Betriebskommission besteht aus sieben Mitgliedern.
Zusammensetzung; Wahlorgan	² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Ressortvorsteher) präsidiert die Kommission von Amtes wegen. ³ Die übrigen sechs Mitglieder der Kommission werden von den Stimmberechtigten gemäss Artikel 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung gewählt.
Organisation	⁴ Die Kommission konstituiert sich unter Vorbehalt von Absatz 2 selbst.
Fachbereichsleiter	⁵ Der Fachbereichsleiter Bau und Betriebe nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
Zuständigkeiten	⁶ Die Bau- und Betriebskommission besorgt nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Rechts und der entsprechenden Gemeindereglemente das Bauwesen und die Betriebe, die Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie den Betrieb einer Breitbandkommunikationsanlage.
Aufgaben	⁷ Die Aufgaben der Bau- und Betriebskommission umfassen: <u>a</u> die Aufgaben gemäss Zuständigkeiten des Baureglementes, <u>b</u> die Planung und Überwachung des Unterhalts, die Erneuerung und den Ausbau der Strassen, Wege und öffentlichen Plätze sowie der dazugehörenden Nebenanlagen (Rabatten etc.), <u>c</u> Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich Ökologie und Energie, <u>d</u> die Orts- und Raumplanung, die Ausarbeitung von Bauvorschriften und die Begutachtung und Ausarbeitung spezieller Überbauungsordnungen zuhanden des Gemeinderates,
A-Bauwesen	⁷ Die Bau- und Betriebskommission ist ordentliche Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde. Der Geschäftskreis im Bauwesen umfasst: a die Aufgaben gemäss Zuständigkeiten des Baureglementes, b die Planung, den Bau und den Unterhalt von öffentlichen Anlagen und gemeindeeigenen Liegenschaften, c die Planung und Überwachung des Unterhalts, die Erneuerung und den Ausbau der Strassen, Wege und öffentlichen Plätze sowie der dazugehörenden Nebenanlagen (Rabatten etc.) <u>de</u> die Planung und Überwachung des Unterhalts, die Erneuerung und den Ausbau der Gemeindekanalisation, <u>ef</u> die Planung, Überwachung und Vollzug des Unterhalts und des Ausbaus der Gewässer, soweit diese in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen, f Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich Ökologie und Energie, g die Orts- und Raumplanung, die Ausarbeitung von Bauvorschriften und die Begutachtung und Ausarbeitung spezieller Überbauungsordnungen zuhanden des Gemeinderates, <u>hg</u> die Bewirtschaftung der Abfallentsorgung und der Grünabfuhr mit Häckseldienst, <u>h</u> die Planung, Überwachung und Vollzug des Unterhalts und des Ausbaus der Gewässer, soweit diese in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen, <u>i</u> die Antragstellung an den Gemeinderat über die Reduktion oder den

	<u>Erlass von Gebühren.</u> <u>h) die Beratung des Gemeinderates in allen Bau- und Betriebsfragen.</u>
B Betriebe	⁸ Der Geschäftskreis in der Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie im Betrieb einer Breitbandkommunikation umfasst a die Planung und Überwachung des Unterhalts, die Erneuerung und den Ausbau der Wasserversorgungs- und Elektrizitätsanlagen sowie der Breitbandkommunikationsanlage der Gemeinde inklusive Hydrantenetz b den Unterhalt und der Betrieb des Kleinkraftwerkes c die Koordination mit dem Gemeindeverband Wasserversorgung an der unteren Langenten WUL d die Antragstellung an den Gemeinderat über die Reduktion oder den Erlass von Gebühren e die Beratung des Gemeinderates in allen Bau- und Betriebsfragen.
Verfügung beschlossener Kredite	⁹ Sie verfügt im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches über beschlossene <u>Budgetkredite</u> Voranschlagskredite.

Kommentar [d12]: HRM2 = GR

Ständige Kommissionen

III. Bildungskommission

Mitgliederzahl	¹ Die Bildungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.
Zusammensetzung; Wahlorgan	² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Kommission von Amtes wegen.
	³ Sechs ^{Fünf} Mitglieder der Kommission werden von den Stimmberechtigten gemäss Artikel 36 Absatz 2 der Gemeindeordnung gewählt.
	⁴ Ein Mitglied der Kommission wird vom Gemeinderat Wynau eingesetzt, um die Mitwirkung von Wynau in den gemeinsam organisierten Aufgaben im Bildungsbereich sicher zu stellen.
Organisation	⁵ Die Kommission konstituiert sich unter Vorbehalt der Absätze 2- 3 - 4 selbst.
Zuständigkeiten	⁶ Die Bildungskommission besorgt die Aufgaben in den Bereichen Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I nach Massgabe der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung (VSG) und des Schulreglements.
Leitbild/Führung	⁷ Die Bildungskommission erlässt ein Leitbild für die Volksschule und schafft die Voraussetzungen zur Einführung neuzeitlicher und wirkungsorientierter Führungsinstrumente.
Schulleitung	⁸ Die gesamte Volksschule (Kindergarten, Primar- und Sekundarstufe) wird von der Fachbereichsleitung Bildung (hauptverantwortliche Schulleitung) geführt. Dieser obliegt die operative Leitung der Volksschule. Die Schulleitung Fachbereichsleitung Bildung ist Bindeglied zwischen der Bildungskommission und der Lehrerschaft, den Standort-Schulleitungen.
Geschäftskreis Bildungskommission	⁹ Der Geschäftskreis der Bildungskommission umfasst: a) die Aufsicht über den Kindergarten- und Schulbetrieb gemäss VSG, b) die Förderung und Beaufsichtigung der Erwachsenenbildung,
Mediothek	¹⁰ Der Bildungskommission obliegt die Oberaufsicht über die Führung der Schul- und Gemeindemediothek. Der Mediothekar führt die Schul- und Gemeindemediothek. Er verfügt über die Voranschlagskredite. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.
Verfügung beschlossener Kredite	¹¹ Die Bildungskommission verfügt im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches über beschlossene Budgetkredite Voranschlagskredite .

Kommentar [d13]: HRM2 = GR

~~Übergangs- und Schlussbestimmungen~~

Vorübergehende Zusammensetzung	¹² Bis zu den Gemeindewahlen 2014 besteht die Bildungskommission aus acht Mitgliedern.
---	--

Inkrafttreten	¹³ Der Gemeinderat Wynau setzt ein Kommissionsmitglied auf Inkrafttreten des Sitzgemeindevertrages betreffend Oberstufe der Volksschule zwischen Roggwil und Wynau ein. ¹⁴ Diese Änderung der Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung des Sitzgemeindevertrages durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien auf den 1. August 2012 in Kraft.
---------------	--

Ständige Kommissionen

IV. Finanzkommission

Mitgliederzahl	¹ Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern.
Zusammensetzung; Wahlorgan	² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Kommission von Amtes wegen. ³ Die übrigen vier Mitglieder der Kommission werden vom Gemeinderat gewählt (Art. 51 GO).
Organisation	⁴ Die Kommission konstituiert sich unter Vorbehalt von Absatz 2 selbst.
Zuständigkeiten	⁵ Die Finanzkommission besorgt das Finanzwesen nach Massgabe der Bestimmung des kantonalen Rechts. ⁶ Der Geschäftskreis der Finanzkommission umfasst: - a Mitwirkung bei der Überwachung des Gemeindehaushaltes, - b Vorberatung der Gemeinderechnung mit Antragstellung an den Gemeinderat, - c Ausarbeitung mit Antragstellung zum Voranschlag der Laufenden Rechnung, zur Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern, - d Mindestens jährliche Ausarbeitung der Investitions- und Finanzplanung zuhanden des Gemeinderates, - e die Begutachtung aller Geschäfte im Hinblick auf deren finanziellen Auswirkungen, soweit diese im jährlichen Voranschlag nicht vorgesehen sind und 150'000 Franken übersteigen, - f die Beratung der Gemeindeorgane in sämtlichen Fragen des Finanzhaushaltes, - g Empfehlungen an den Gemeinderat zu zusätzlichen Abschreibungen oder Rückstellungen - h Aufsichtsstelle für Datenschutz
Verfügung beschlossener Kredite	⁷ Sie verfügt im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches über beschlossene <u>Budgetkredite</u> Voranschlagskredite .

Kommentar [d14]: HRM2 = GR

Ständige Kommissionen

V. Kommission für Sport, Kultur und Freizeit

Mitgliederzahl	¹ Die Kommission für Sport, Kultur und Freizeit besteht aus fünf Mitgliedern.
Zusammensetzung; Wahlorgan	² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Kommission von Amtes wegen ³ Die übrigen vier Mitglieder der Kommission werden vom Gemeinderat gewählt (Art. 51 GO).
Organisation	⁴ Die Kommission konstituiert sich unter Vorbehalt von Absatz 2 selbst.
Zuständigkeiten	⁵ Der Geschäftskreis der Kommission umfasst: - a die ausserschulische Aufsicht und Verwaltung der Kultur- und Sportanlagen der Gemeinde - b die Förderung und Unterstützung von kulturellen und sportlichen Aktivitäten/Anlässen - c die Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen und Einrichtungen sowie die Förderung von Jugendangeboten - d Führung des Ortsmuseums der Gemeinde - e die Organisation und Durchführung der 1. August-Feier (Nationalfeiertag) - f Organisation und Aufsicht des Marktwesens (St. Urbankilbi) - g Überwachung des Betriebes der Badeanlagen in fachlicher und organisatorischer Hinsicht
Verfügung beschlossener Kredite	⁶ Sie verfügt im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches über beschlossene <u>Budgetkredite</u> Veranschlagskredite

Kommentar [d15]: HRM2 = GR

Ständige Kommissionen

Ständige Kommissionen

VI. Kommission für Umwelt und öffentliche Sicherheit

Mitgliederzahl	¹ Die Kommission für Umwelt und öffentliche Sicherheit besteht aus fünf Mitgliedern.
Zusammensetzung; Wahlorgan	² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Kommission. ³ Die übrigen vier Mitglieder der Kommission werden vom Gemeinderat gewählt (Art. 51 GO).
Organisation	⁴ Die Kommission konstituiert sich unter Vorbehalt von Absatz 2 selbst. Der Feuerwehrkommandant nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
Zuständigkeiten	⁵ Sie ist für die Wahrnehmung aller Aufgaben im Umweltschutzbereich verantwortlich und ist für die Sicherheit und den Schutz der Bevölkerung sowie die Wahrung der Rechtsordnung besorgt. In ihren Bereich fallen das Polizei- und Militärwesen, der Zivilschutz, die Feuerwehr und das Verkehrswesen. ⁶ Sie behandelt alle Angelegenheiten, welche sich aus andern Reglementen ergeben, und entscheidet darüber in eigener Kompetenz. Der Geschäftskreis umfasst insbesondere <i>a</i> die Leitung und die Detailorganisation des Feuerwehrwesens <i>b</i> die Ernennung und die Beförderung von Offizieren der Feuerwehr <i>c</i> die Ernennung des Ortsquartiermeisters <i>d</i> das Schiesswesen <i>e</i> die Ahndung von leichten Dienstvergehen und den Erlass von Busenverfügungen im Feuerwehrwesen <i>f</i> die Bearbeitung und Koordination sämtlicher Aufgaben auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Landwirtschaft sowie Vollzug und Überwachung von beschlossenen Massnahmen <i>g</i> die Behandlung von Ökologiefragen <i>h</i> die Förderung der Umwelt- und Naturschutzbestreben der Gemeinde, allenfalls in Zusammenarbeit mit regionalen Institutionen <i>i</i> die wirtschaftliche Landesversorgung <i>j</i> die Förderung des Gesundheitsschutzes, der Arbeitssicherheit und der Unfallverhütung ⁷ Die Kommission stellt in folgenden Fällen Antrag zu Handen der zuständigen Organe (in der Regel der Gemeinderat): <i>a</i> Vollzug von Umwelt- oder Ökologiemassnahmen <i>b</i> Fragen des öffentlichen Strassenverkehrsraumes <i>c</i> Anordnung von Verkehrsmassnahmen ⁸ Sie verfügt im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches über beschlossene Budgetkredite. Voranschlagskredite
Verfügung beschlossener Kredite	

Kommentar [d16]: HRM2 = GR

Ständige Kommissionen

VII. Resultateprüfungskommission

Einsetzung	¹ Sobald die Gemeinde Roggwil die Leistungserbringung ganz oder teilweise nach den in den Artikeln 5 und 6 dieser Gemeindeordnung umschriebenen Grundsätzen (Modell der wirkungsorientierten Verwaltungsführung/New Public Management) ausgestaltet, setzt sie eine Resultateprüfungskommission ein.
Mitgliederzahl	² Die Resultateprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
Wahlorgan	³ Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder der Resultateprüfungskommission im Proporz an der Urne (Art. 36 GO).
Organisation	⁴ Die Resultateprüfungskommission konstituiert und organisiert sich selbst.
Zuständigkeiten	⁵ Die Resultateprüfungskommission nimmt folgende Aufgaben wahr: - a periodische, stichprobenweise Kontrolle der Zielerreichung gemäss den Artikeln 5 ff der Gemeindeordnung, - b periodische, stichprobenweise Kontrolle des Vollzugs der Verwaltungsorganisation, - c periodische, stichprobenweise Überprüfung der Rechtmässigkeit der Aufgabenerfüllung durch die Behörden und die Verwaltung, - d Erfüllung weiterer, nicht dauernder Aufgaben, die ihr durch die Stimmberechtigten übertragen werden.
Berichterstattung; Antragstellung	⁶ Die Resultateprüfungskommission erstattet dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten einmal jährlich schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt gegebenenfalls Antrag. Sie kann allfällige Anträge an der Gemeindeversammlung mündlich erläutern.
Akteneinsichtrecht	⁷ Die Resultateprüfungskommission hat das Recht auf Einsicht in alle Akten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und keine Vorschriften des übergeordneten Rechts, insbesondere überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.